



Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen Berichtsjahr 2023

Die Erhebung richtet sich an **Hersteller**, welche

- nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen
- Mehrwegverpackungen
- pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

erstmalig in Verkehr bringen.

Hersteller sind Vertreiber, die mit Ware befüllte Verpackungen erstmalig gewerbsmäßig in Verkehr bringen beziehungsweise in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes (VerpackG) einführen.

Nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind Verpackungen, die typischerweise nicht als Abfall beim privaten Endverbraucher anfallen. Aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit, Größe und Verwendung müssen diese Verpackungen nicht an einem Dualen System (Systembeteiligungsvertrag mit einem Systembetreiber) beteiligt werden.

Zu diesen Verpackungen zählen:

- Nicht-systembeteiligungspflichtige Verkaufs- u. Umverpackungen
- Systemunverträgliche Verkaufs- u. Umverpackungen
- Transportverpackungen
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen
- pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Hinweise zu Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen, welche in gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet werden, sind nicht relevant – das heißt Sie sind in der Regel nicht Eigentümer der Mehrwegverpackung. Sie sind sich nicht sicher, ob es sich um eine Mehrwegverpackung handelt, welche in einem Mehrwegpool organisiert ist, dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Bitte beachten Sie, dass die Angaben auf das **gesamte Unternehmen** (einschließlich außerbayerischer Standorte und rechtlich unselbstständiger Zweigstellen) zu beziehen sind.

Sollten Sie keine nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, Mehrwegverpackungen sowie pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Berichtsjahr 2023 erstmalig in Verkehr gebracht haben, so teilen Sie uns dies bitte im Bemerkungsfeld des Onlinefragebogens im Rahmen einer Fehlanzeige mit.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Fragebogen.